jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/20 1Ob542/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

ABGB §473
ABGB §1493

Rechtssatz

Daß Grunddienstbarkeiten zugunsten eines mit dem berechtigten Grundstück verbundenen Unternehmens oder eines dort betriebenen Gewerbes zulässigerweise bestellt werden können, ist allgemein anerkannt; gleiches muß dann auch für die Ersitzung solcher Servituten gelten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 542/93
  Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 542/93
  Veröff: SZ 66/53 = EvBl 1993/175 S 737

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011548

Dokumentnummer

JJR_19930420_OGH0002_0010OB00542_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at